

Entschließung des Burgenländischen Landtages vom 27. April 2023 betreffend Persönliche Assistenz im Burgenland

Persönliche Assistenz ist eine wesentliche Maßnahme zur Sicherstellung selbstbestimmter Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen. Auch Art. 19 des UN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen nimmt darauf Bezug. Aufgrund der aufgesplitterten Kompetenzverteilung im Bereich der Persönlichen Assistenz kommt es zu ungleichen Chancen je nach Wohnsitz der Betroffenen. Während die persönliche Assistenz am Arbeitsplatz in die Zuständigkeit des Bundes fällt, sind für die Persönliche Assistenz in Freizeit und Privatleben die einzelnen Bundesländer zuständig. Im Bereich der Schule folgt die Zuständigkeit den geteilten Kompetenzen gemäß Art. 14 und 14a Bundes-Verfassungsgesetz, sodass der Bund für die Bundesschulen zuständig ist (Persönliche Assistenz in Bildungseinrichtungen) und für die Pflichtschulen die Länder bzw. die Gemeinden (Schulassistenz). Auch hier kommt es zu unterschiedlichen Chancen und Möglichkeiten für die betroffenen Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen.

Seitens des Bundes wurde eine Richtlinie erstellt, die am 23. März 2023 präsentiert wurde. Um eine bundesweite Harmonisierung der Standards zur Persönlichen Assistenz zu erreichen, können Länder eigene Pilotprojekte entwickeln, für deren Umsetzung Mittel durch den Bund bereitgestellt werden, sofern diese den veröffentlichten Richtlinien entsprechen.

Persönliche Assistenz im Sinne dieser Richtlinie ist das angeleitete Ausführen von Tätigkeiten, welche eine Assistenznehmerin bzw. ein Assistenznehmer aufgrund seiner bzw. ihrer Beeinträchtigungen nicht selbst, nicht ohne Unterstützung oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand alleine ausführen kann. Hierbei geht es insbesondere um tägliche Basisversorgung (z.B. Hilfe beim Aufstehen, beim An- und Auskleiden, bei der Essenszubereitung, bei der Körperpflege), um Haushaltsführung (z.B. Wäscheversorgung, Reinigung, Einkauf), um Mobilität und Kommunikation, um Freizeit und kulturelle Aktivitäten, sowie um die Wahrnehmung von Terminen und Erledigungen außer Haus (z.B. Amtswege).

Die nun vorliegende Richtlinie zur Förderung der Persönlichen Assistenz gemäß bundesweit einheitlicher Standards bietet eine Möglichkeit der Umsetzung eines Pilotprojekts im Burgenland, für das der Bund 50 Prozent der Kosten übernimmt.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, ein Pilotprojekt zur Evaluierung und Weiterentwicklung der Persönlichen Assistenz für Menschen mit Behinderungen im Burgenland im Sinne der Förderrichtlinien des Bundes zu prüfen und gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Mindeststandards - wie insbesondere der Einhaltung des Bgld. Mindestlohns - umzusetzen.